

# SOZIALGERICHT BREMEN

**S 23 AS 1985/09 ER**

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 3. November 2009 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin in der Zeit vom 26. Oktober 2009 bis zum 31. Januar 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs in Höhe von 51,13 Euro im Monat zu gewähren. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.**

**Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe – ohne Ratenzahlung – unter Beiordnung von Rechtsanwalt X., A-Stadt, bewilligt.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragstellerin (Ast.) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung wegen einer MCS (Multiple Chemical Sensitivity), einer Überempfindlichkeit gegen diverse Chemikalien aus Umwelt, Wohnumfeld, Kosmetik und Lebensmitteln.

Die 27 Jahre alte Antragstellerin steht seit 2005 im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Sie reichte bereits am 15. September 2004 bei der Antragsgegnerin eine Bescheinigung ein, nach der sie aufgrund einer chronischen Erkrankung arbeitsunfähig ist (Bl. 23 der Akte, ohne Datum, Eingangsstempel Bl. 22). Im April/Mai 2005 war sie einen Monat ärztlich krank geschrieben, eine weitere Krankschreibung erfolgte vom 11. Juli bis 28. Oktober 2005 (Bl. 47/55 d. A.). Für die Zeit vom 18. Oktober bis 8. November 2007 war ein längerer stationärer Aufenthalt in dem Fachkrankenhaus Nordfriesland geplant (Bl. 88), der jedoch seitens der Klinik abgesagt wurde (Bl. 94). Am 12. Oktober 2007 fragte die behandelnde Psychologische Psychotherapeutin der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin an, weshalb diese wegen des zwischenzeitlich abgesagten Klinikaufenthalts die Leistungen der Antragstellerin gekürzt habe (Bl. 95). Am 8. November 2007 erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid, weil ihr ein Mehrbedarf zustehe. Aufgrund ihrer Erkrankung habe sie höhere Kosten für spezielle Kleidung, spezielle Utensilien wie Shampoo, Körperhygiene etc., die sie nur in Apotheken und Reformhäusern erhalte. Außerdem sei sie – wie ihre Ärztin bescheinigt habe – auf eine bestimmte Ernährung bzw. Nahrungsergänzungsmittel angewiesen. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2007 half die Antragsgegnerin dem Widerspruch ab und bewilligte einen Mehrbedarf aufgrund kostenaufwändiger Ernährung in Höhe von 51,13 Euro im Monat (Bl. 110/117 d. A.). Am 31. Januar 2008 reichte die Antragstellerin eine Bescheinigung ihres behandelnden Hausarztes ein, nach der sie seit ca. 10 Jahren dauernd in hausärztlich - allgemeinmedizinischer Betreuung ist. Danach besteht eine Überempfindlichkeit gegenüber diversen Chemikalien aus der Umwelt, den Wohnräumen, der Kosmetik und der Lebensmittel im Sinne einer MCS. Wegen dieser chronischen Erkrankung benötige sie seit mindestens 2003 eine hypoallergene Spezialernährung mit Rotationskost und Nahrungsergänzungsmitteln. Bei Diätfehlern komme es sofort zu massiven Symptomen. Vom 18. November 2008 bis zum 9. Dezember 2008 wurde die Antragstellerin im Fachkrankenhaus O. stationär behandelt. Nach dem Entlassungsbericht (Bl. 225) wurden dort eine MCS, multiple Allergien, Nahrungsmittelintoleranzen, eine Reaktion auf schwere Belastung und ein metabolisches Syndrom diagnostiziert. Zur Entwicklung des Symptomkomplexes heißt es weiter, die Antragstellerin habe 1991 während ihrer Ausbildung zur Fotografin einen Chemieunfall erlit-

ten, bei dem Dämpfe von Chemikalien ausgetreten seien. Dies habe bei der Ast. zu Übelkeit, Brechreiz, Erbrechen und einem Kreislaufzusammenbruch geführt. Es sei ein einwöchiger stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich gewesen. Danach sei es zu deutlichen Überempfindlichkeitsreaktionen am Arbeitsplatz gekommen, wegen denen die Ast. die Ausbildung habe abbrechen müssen. Sie habe dann ihren Realschulabschluss nachgeholt und eine Ausbildung zur Erzieherin begonnen. Diese Ausbildung habe sie jedoch nach Überempfindlichkeitsreaktionen in Klassenräumen abgebrochen. Seit 1997 habe die Ast. immer neue Schulversuche unternommen, die sie jedoch wegen immer gleicher Probleme abbrechen musste. Ein Universitätsbesuch im Jahre 2004 sei ebenfalls aus gleichen Gründen misslungen. Zwischenzeitlich habe sie verschiedene Ärzte aufgesucht. Ihr seien verschiedene umweltmedizinische Maßnahmen und eine anschließende Expositionsminderungs- bzw. vermeidungsstrategie vorgeschlagen worden. In dem Bericht heißt es weiter, die Ast. setze sich in den Gesprächen mit der behandelnden Psychologischen Psychotherapeutin „mit der Erkrankung MCS, dem dadurch entstehenden Mehrbedarf und dem permanenten Druck durch die finanzielle Belastung (z.Z. Hartz IV)“ auseinander. Ihr wird u. a. eine Rotationskost unter Berücksichtigung der bekannten Intoleranzen empfohlen (Bl. 226). Mit Bescheid vom 15. Juli 2009 (Bl. 211) lehnte die Antragsgegnerin die Weitergewährung des Mehrbedarfs ab. Zur Begründung erklärte sie, nach neueren medizinischen Erkenntnissen sei nicht mehr von einem erhöhten Ernährungsbedarf auszugehen. Diese neueren medizinischen Erkenntnisse seien in die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 2008 eingeflossen. Für die Erkrankung der Antragstellerin könne daher kein Mehrbedarf mehr gewährt werden. Am 3. August 2009 erhob die Antragstellerin Widerspruch (Bl. 224). Die Antragsgegnerin schaltete den ärztlichen Dienst ein. Am 7. September 2009 fertigte Frau Dr. A. als Gutachterin der Agentur für Arbeit eine sozialmedizinische Stellungnahme nach Aktenlage. Diese lautet im vollen Text (Bl. 243):

„Frau ... (Ast.) leidet an einer Überempfindlichkeit gegen Chemikalien sowie verschiedene Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Bei den angegebenen Gesundheitsstörung(en) ist in der Regel ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand zu verneinen. Von dieser Regel abweichende Voraussetzungen werden vom behandelnden Arzt nicht angegeben.“

Darauf wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung heißt es, in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge von 2008 sei die Erkrankung der Antragstellerin nicht genannt. Nach dem Gutachten des ärztlichen Dienstes sei bei der angegebenen Gesundheitsstörung „in der Regel“ ein krankheitsbedingt erhöhter Ernährungsaufwand zu verneinen. Von dieser Regel abweichende Voraussetzungen seien vom behandelnden Arzt nicht angegeben worden. Am 26. Oktober 2009 er-

hob die inzwischen anwaltlich vertretene Ast. Klage, über die noch nicht entschieden ist (S 23 AS 1998/09).

Ebenfalls am 26. Oktober 2009 hat d. Ast. das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Sie verweist auf die einzuhaltende Rotationskost und die zu verwendenden Nahrungsergänzungsmittel. Sie erklärt, auf industriell hergestellte Lebensmittel könne sie nicht zurückgreifen. Aus dem beigefügten Speiseplan ergebe sich, dass die einzuhaltende Kost aufwändiger sei als eine konventionelle Ernährung. Die Antragstellerin sei überdies auf den Einkauf in teuren Bioläden angewiesen. Günstige industriell angefertigte Lebensmittel vertrage sie nicht.

Die Antragsgegnerin meint, ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung könne nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gewährt werden. An der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung bestünden keine Zweifel.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Ent-

scheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor.

a) Zwar ist bei derzeitigem Kenntnisstand des Gerichts nicht erwiesen, ob der Antragstellerin Anspruch auf Gewährung des Mehrbedarfs zusteht.

aa) Allein aus der ärztlichen Diagnose einer MCS folgt nicht gleichsam automatisch, dass diese tatsächlich einen krankheitsbedingten Mehrbedarf auslöst. Dass dies so sein könnte, liegt nach dem Vortrag der Antragstellerin zwar nahe. Denn wer industriell angefertigte Nahrungsmittel nicht zu sich nehmen kann, muss auf teure z.B. Lebensmittel aus biologischem Anbau zurückgreifen. Damit ist diese Annahme allerdings noch nicht erwiesen.

aa) Andererseits ist aber auch nicht erwiesen, dass bei der Antragstellerin kein ernährungsbedingter Mehrbedarf vorliegt.

Etwas anderes folgt – entgegen dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 15. Juli 2009 – auch nicht aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins von 2008 (<http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen2008/pdf/DV%2025-08.pdf>). Diese befassen sich mit der bei der Antragstellerin vorliegenden Krankheit überhaupt nicht. Von daher ist es verwunderlich, dass die Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 15. Juli 2009 sinngemäß und unter Bezug auf die Empfehlungen des Vereins behauptet, nach neueren medizinischen Erkenntnissen sei nicht mehr von einem erhöhten Ernährungsbedarf auszugehen.

Die von der Antragsgegnerin getätigte Behauptung ist auch nicht insofern vertretbar, als aus dem Text der genannten Empfehlungen indirekt der von der Antragsgegnerin gezogene Schluss zu ziehen wäre. Denn in den Empfehlungen heißt es ausdrücklich (S. 10 der Empfehlungen):

„Die Gewährung von Zulagen bei hier nicht berücksichtigten Erkrankungen soll durch diese Empfehlungen nicht ausgeschlossen werden.“

Gegen die Annahme eines Mehrbedarfes spricht außerdem – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – nicht das ohne Untersuchung der Ast. gefertigte Kurzgutachten des ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit. Denn dieses Gutachten ist nicht brauchbar. In ihm wurde überhaupt nicht geprüft, ob die Ast. tatsächlich einen erhöhten Ernährungsbedarf hat. Die Gutachterin hat vielmehr – ohne Nennung von Quellen – auf allgemeine Regeln verwiesen,

ohne den konkreten Einzelfall zu prüfen („in der Regel“). Auch soweit sie auf die Angaben des behandelnden Arztes verweist, hat sie keine eigene Prüfung vorgenommen. Es kommt für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht darauf an, ob der behandelnde Arzt etwas angegeben hat oder nicht.

b) Ist aber nicht klar, ob ein Anordnungsanspruch besteht, ist insofern eine Interessenabwägung vorzunehmen (Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl. 2008, Rdn. 29a zu § 86b m.w.N.). Dabei sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe mit denjenigen Folgen, die eintreten würden, wenn das Gericht die Anordnung erließe, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (Landessozialgericht Berlin, Beschluss vom 28. Januar 2003, L 9 B 20/02 KR ER; Keller, a.a.O.). Die Interessenabwägung geht vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, da aufgrund der Mittellosigkeit der Antragstellerin die diese treffenden Folgen eines Nichterlasses einer einstweiligen Anordnung schwerer wiegen als die Folgen, die die Antragsgegnerin treffen würden, wenn die einstweilige Anordnung im Ergebnis zu Unrecht erginge.

In dem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es die Antragsgegnerin war, der insofern eine Sachaufklärungspflicht obliegen hätte (§ 20 SGB X). Das Gutachten des ärztlichen Dienstes vermittelt den unzutreffenden Eindruck, dass es der Ast. obliegen hätte, alle für sie günstigen Tatsachen zu beweisen. Dadurch, dass die Antragsgegnerin ihre Sachaufklärungspflicht verletzt hat, ist die vorliegende Unklarheit überhaupt erst entstanden.

c) Hinsichtlich der Höhe des Mehrbedarfs hat sich die Kammer an der bisherigen Gewährung orientiert, die die Ast. offenbar für zutreffend hält und die die Antragsgegnerin jedenfalls in der Vergangenheit ebenfalls für zutreffend gehalten hat.

2. Der Anordnungsgrund folgt aus der finanziell prekären Situation der Ast.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

4. Der Beschluss ist nicht anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von weniger als (4 Monate mal 51,13 Euro gleich) 204,52 Euro beschwert, der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht